

Verfügung vom 26. Dezember  
1872 für Württemberg.

Die Minimalstärke für einen  
Feinwand (Kaminwand) ist  
12 cm.

Das Holzwerk muß mindestens  
40 cm von Grund u. Ofen aus,  
fest sein.

Der Ofen muß auf dem Boden  
feuertester mindestens 6 cm  
dicke Unterlage haben.

Der Ofen ohne Kessel muß das Feuer,  
fern 32 cm höher liegen als die  
Unterlage des Ofens.

Der Abstand der Deckplatte des  
Ofens von der Decke ist 1,20 m im  
Minimum 60 cm. Die Höhe  
des Ofens 80 cm im Minimum 45 cm.

Bei niedrigeren Feuern muß man  
die Decke gegen die Hitze des  
Ofens schützen und zwar dadurch,  
daß man eine Metallplatte ober-  
halb des Ofens an der Decke an-  
bringt. Der Abstand von der  
Metallplatte bis zur Decke muß  
5 cm sein u. der Raum zwischen  
Decke u. Metallplatte soll sein wie  
Fig. 24.

Die Höhe  
des Ofens muß 80 cm von einem

Fig. 24.

